

LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 198–216.

Instruktion für die beiden Anwälte des Stiftungsfonds, Köln, 19. Juli 1823.

Am 21. Juni 1823 hatte Thiriart gegen die Schulverwaltung vor dem königlichen Landgericht Klage eingereicht. Zuvor hatte Thiriart alle aus seiner Sicht günstigen Aktenstücke publiziert, wobei das letzte seiner Schreiben auf den 20. Juni datiert. Auf diese gedruckte Denkschrift bezieht sich das vorliegende Gutachten für die Anwälte der Schulverwaltung, [Joseph Adolph] Nückel und [Franz Ferdinand Holthof], das die Argumentation der Beklagten darstellt.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 198

Instruktion für den die

Verwaltung des Schul- und Stiftungs-

fonds in der Sache contra Thiriart

vertretenden Rechtsanwald [!] Herrn

Dr. Nückel und Herrn Dr. Holterhoff

Aus den, von Herrn Thiriart selbst in seiner

durch den Druck bekannt gemachten Denkschrift,

angeführten Thatsachen geht hervor, daß die Stadt

Köln sich in Ansehung ihrer Schul-Anstalten sich in

einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse befunden

habe, welches nicht in allen Punkten nach den in den

Dekreten vom 17ten März 1808 und 15ten November 1811

aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden kann.

Ueber Zweck, Einrichtung und Verwaltung der

köllnischen Schul- Anstalten hatte die höchste

Staats-Behörde noch nicht definitiv entschieden, selbst

die Ansichten der höhern Beamten zu deren

Kompetenz die Untersuchung und Begutachtung dieser

Angelegenheit gehörte waren noch nicht fixirt.

Die Errichtung eines Lyceums war nur provisorisch, und hatte die höhere Genehmigung noch nicht erhalten. Es bestand eine Verwaltungs-Kommission besonderer Art, die weder dem Gesetze vom 19. Vendemiaire Jahr XII [12. Oktober 1803] noch jenen vom 17ten März 1808 und 15ten November 1811 entsprach, und alle Schritte der Stadt Köln waren nur noch darauf gerichtet, eine definitive Organisation für die kölnischen Schul-Anstalten zu erhalten, und die zu lösende Aufgabe scheint hauptsächlich darin bestanden zu haben, den kölnischen Schul-Fonds als Eigenthum für die

S. 199

Stadt zu erhalten, den kölnischen Studien die möglichste Ausdehnung zu geben, und diese Zwecke mit der geringstmöglichen Abweichung von den für das übrige Frankreich und den öffentlichen Unterricht daselbst aufgestellten Grundsätzen zu erreichen.

Aus diesen Bemerkungen allein geht schon hervor, daß es immer äußerst zweifelhaft bleiben wird, ob der Art. 13 des Dekretes vom 15ten November 1811 und der daselbst festgesetzte Modus für die Rechnungs-Ablage über die Verwaltung der auf Kosten der Gemeinden bestehenden Kollegien, auch insbesondere auf die von Thiriart über den kölnischen Schul- und Stiftungs-Fonds geführte Verwaltung anwendbar gewesen sei? Dieser Zweifel wird um so erheblicher als in dem erwähnten Artikel nur von den durch den Regenten (principal [?])

du collègue) abzustattenden Rechnungen die Rede ist.

Da diese Rechnungen wohl keinen andern

Gegenstand als die Einnahme und Ausgabe eines

Pensionates oder doch nur einer aus baaren Be-

trägen zu erhaltenden Lehr-Anstalt zum Gegenstand

haben können, so kann durchaus kein Schluß auf die

von Herrn Thiriart über die Verwaltung eines Vermögens

das wenigstens einen Kapital-Werth von ein paar

Millionen Franken betrug, hergeleitet werden.

Dieser Schluß würde um so weniger zulässig

sein, als dieser Fonds dem größten Theile nach

zu

S. 200

zu Familien-Stiftungen gehörte; dergleichen Stiftungen

aber selbst den Verfügungen des Dekretes vom 15ten

November 1811, zufolge der besondern Aufsicht der Beamten

der Universität unterworfen waren, die von Thiriart

behauptete Befugniß der in jenem Artikel 13

erwähnten Kommissionen zum definitiven Abschluß

der von denselben abzuschließenden Rechnungen mit

dieser Aufsicht aber völlig unvereinbarlich gewesen

sein würde. Art. 170, 174, 179, d. u. d. [?]

Sieht man nun insbesondere darauf, daß die von

Thiriart für diese Revisions-Kommission reklamierte

Befugniß, diese Rechnungen abzuschließen, nach

den französischen Verwaltungs-Grundsätzen völlig

exorbitant gewesen sein würden, indem keine Gemeinde,

sie mochte auch noch so klein sein, ihre Rechnungen,

oder die Rechnungen der von ihr abhängigen öffentlichen Anstalten, weder selbst noch durch Lokal-Kommissionen, erledigen konnte, sondern daß alle dergleichen Rechnungen, nach der vorläufigen Prüfung durch die Gemeinde oder durch die von ihr ernannte Kom[m]ission, immer wenigstens der Beurtheilung des Präfeckten, unterlagen, ja, daß Gemeinde Rechnungen die ein Einkommen von mehr als 20,000 Francs nachwiesen, nur vor der Ober-Rechnungs-Kammer in Paris festgesetzt werden konnten, so kann man wohl

un

S. 201–216

unmöglich der Behauptung beipflichten, daß das französische Gesetz die Absicht gehabt habe, einer Lokal Kommission die Untersuchung und definitive Erledigung eines so wichtigen Objectes, wie die Erhaltung und Verwaltung des köllnischen Schul- und Stiftungs-Fonds war, zu übertragen. In der That würde diese Befugnis nicht nur für den Schul- und Stiftungs-Fonds, sondern auch für den Empfänger äußerst gefährlich gewesen sein, und ich glaube beide Theile würden sich mit Recht über den Mangel an Vorsicht von Seiten des Gesetz-Gebers haben beschweren können, wenn er ihnen gegen die Aus[sprüche] einer solchen Revisions-Kommission, durchaus keinen Rekurs eröffnet hätte. Wie in einem Staate, wo jedem Bürger das Recht vor zwei Instanzen seine Gerechtsame auszuführen in allen Zivil-Sachen die 1000 Francs an Werth betragen, eröffnet ist, da soll eine öffentlich Anstalt, von deren F[lur?] die Bildung der Jugend von einer ganzen Provinz abhängig ist, einen vielleicht übereilten Beschluß einer Revisions Kommission, sich ohne allen ~~Beschluß~~ Rekurs auf immer unterwerfen, und vielleicht einen bedeutenden Theil seines Vermögens zum Opfer bringen müssen? und auf der andern Seite, sollte dem Empfänger der durch einen solchen übereilten unbilligen Beschluß¹ eines bedeutenden Theiles seines Vermögens, ja vielleicht seines ganzen Vermögens beraubt geworden wäre, jeder Rekurs, jede Hülfe auf immer verschlossen sein? Wir² glauben dieß nimmermehr, nimmermehr können wir uns überzeugen, daß, wenn z. B. Thiriart von der Revisions-Kommission für etwa 100,000 Francs en debit [ko]nstituiert worden wäre, er sich diesem Ausspruch ohne alle Reklamation unterwerfen und demselben die Wirkung eingeräumt haben würde, ihm alles seines liegenden und beweglichen Gutes zu berauben, und dem Verwaltungs-Rath das Recht zu gehen, ihn sowohl als seinen Bürgen ohne weiteres für den ganzen Betrag eines solchen Debits anzugreifen. Wollte man dieses annehmen, so müßte man den Aussprüchen einer solchen Revisions-Kommission eben sowohl die Kraft eines exekutorischen Titels beilegen,

¹ Unterstreichungen am Rand mit „?“ versehen.

² Am Rand verweist wohl ein „!“ auf die Unterstreichung.

als sie durch das Gesetz den kompetenten Entscheidungen höherer Verwaltungs-Beamten beigelegt worden ist. Diese Kraft einem solchen Ausspruche beizulegen wäre aber in Ermangelung einer desfallsigen positiven Bestimmung fast absurd. Immer würde derselbe wenigstens nicht anders haben exequirt werden können als nach erhaltener höherer Bestätigung, und zwar nach Befinden entweder des Universitäts-Rathes in den zu seiner Kompetenz gehörigen Fällen, oder jener des Präfecten, dem die allgemeine Verwaltung zustand, in der Fällen [er keine] be[sondere] Behörde für die Bestätigung ange[ordnet] denn der Präfect allein konnte einer administrativen Entscheidung die exekutorische Kraft verleihen. Läßt es sich aber denken, daß der Präfect, etwa wenn ihm gegen das Verfahren der Revisions-Kommission erhebliche Einwendungen vorgetragen worden wären, sich durch den Art. 13 des erwähnten Dekretes so für gebunden gehalten haben würde, daß er nun auch einen solchen Abschluß ohne weitere Untersuchung genehmigen müsse. Wahrlich wer ein solches behaupten wollte, würde eine solche geringe Kenntniß der [...] Verfassung, oder der Verwaltungs[...] aller andern Staaten, verrathen. Wenn aber der Präfect in dem vorausgesetzten Falle unstreitig befugt gewesen wäre, den Reklamationen des Empfängers zu dessen Nachtheil ein solcher Rechnungs-Abschluß erfolgt sein mögte, Gehör zu geben, so wird ihm auf der andern Seite diese Befugniß auch dann nicht, wenn der Rechnungs Abschluß zu Gunsten des Empfängers erfolgt ist, und die Anstalt der die Rechnung abgelegt wird, dagegen reklamirt, bestritten werden können. Ja, in Ermangelung einer solchen Reklamation kann er ohne Zweifel auch ex officio einschreiben, und dasjenige von Amtswegen verfügen, was die Betheiligten von ihm hätten verlangen können, aber etwa nicht verlangt haben, weil das Amt eines Verwalters nicht in den Gränzen der ihm durch das Gesetz ertheilten Befugnisse [nir]gend an die Anträge der Betheiligten geknüpft ist; insbesondere dann nicht, wenn es sich von dem Interesse eines seiner Aufsicht unterworfenen Anstalt handelt; gewiß würde der Präfect sich in einem solchen Falle, nicht für beschränkt in seinen Amts-Befugnissen durch den oft erwähnten Art. 13 gehalten haben, und zwar um soviel weniger, als der in jenem Art. gebrauchte Ausdruck [...], in der franz. Verwaltungs-Sprache irgend einer definitiven Abschluß bedeutet, sondern dieser letzte Begriff immer durch die Worte *définitivement assuré* [?] bezeichnet wird. Art. 47, 49, 50, Gesetz vom 16. September 1807 die Organisation der Cours des Comptes betreffend.

Art. 13. Alle diese Bewertungen, denen ich noch hinzufüge, daß in streitigen Fällen, und wo Reklamationen entstanden, selbst die von dem Universitäts-Rathe definitiv festgestellten und genehmigten Rechnungen, einen Rekurse an den Staats-Rath unterworfen werden konnten, und also gewiß an keine definitiven unwiederruflichen Rechnungs-Abschluß durch die Lokal-Revisions-Kommission zu denken war, begründen in dem Unterzeichneten die Ueberzeugung, daß die Absicht des in Frage stehenden 13. Art. des Dekrets vom 15. November 1811 keineswegs gewesen ist, bei Untersuchung der von den Prinzipalen der Kollegien abzulegenden Rechnungen, die Konkurrenz der höhern Verwaltungs-Behörden auszuschließen – daß aber, wovon auch jener Artikel in Ansehung der von den Regenten der Kollegen abzustattender Rechnungen den erwähnten Revisions-Kommissionen so beispieltes [?] ausgedehnte Befugnisse ertheilt haben sollte, derselbe jedoch auf die Thiriartschen Rechnungen, die ein viel ausgedehnters Object, als in jener Verfügung vorausgesetzt wird, umfassen, unmöglich angewendet werden können.

Wollte man aber auch annehmen, daß der französischen Gesezgebung nach, die im Gefolge Art. 13 zu ernennende Revisions-Kommissionen die ihnen abzustattenden Rechnungen definitiv hätten erledigen können; wollte man ferner behaupten daß diese Verfügung insbesondere auch auf den köllnischen Schul- und Stiftungs-Fonds, und auf die

zur Untersuchung der über dieselben abzulegenden Rechnungen angeordneten oder anzuordnenden Kommissionen anwendbar gewesen sei, so würde denn doch darauf nicht folgen, daß diese Kommissionen nun allezeit definitiv hätten anerkennen müssen, daß sie nicht befugt gewesen seien, ihr Urtheil auch in zweifelhaften Fällen der Prüfung höherer Behörde zu unterwerfen, daß ihre Aussprüche auch denn als definitiv galten müßten, wenn sie nur bedingterweise, und unter dem Vorbehalt höherer Bestätigung, von ihnen geschehen sind; und dieß ist gerade der Fall, in dem sich die gegenwärtige Sache befindet. Die Revisions-Kommission hat erkannt, jedoch nicht definitiv. Sie hat ihren Ausspruch der höhern Bestätigung mithin höherer Prüfung unterworfen. Durch die wirkliche Unternehmung einer solchen Prüfung ist ihr Ausspruch bedingt, erfolgt diese Prüfung nicht, so fällt auch ihr Ausspruch zusammen, und die Revisions-Kommission müßte denn noch auf das neue gefragt werden, ob sie auch ebenso wie sie gethan hat erkennen würde, wenn ihr Ausspruch als definitives Urtheil gelten solle. Man wende nicht ein, daß es unmöglich zu denken sei, daß die Mitglieder der Revisions-Kommission, dann, wenn sie zu einem definitiven Urtheil aufgefordert würden, anders sprechen könnten, als bei einer bloß provisorischen Feststellung. Allerdings wäre dies, und zwar aus sehr guten Gründen möglich, besonders in einem Falle wie der vorliegende, wo so viele Fragen zu entscheiden waren, die den Ansichten der Revisions-Kommission zufolge nicht nach den Regeln des strengen Rechtes, sondern nach Rücksichten auf Billigkeit zu beurtheilen waren.³

Wer bürgt dem Thiriart dafür, daß die Entscheidungen der Revisions-Kommission gerade eben so günstig wie geschehen ist, für ihn ausgefallen sein würden, wenn der Revisions-Kommission gesagt worden wäre, daß ein definitives Urtheil von ihr verlangt werden. Alle Rücksichten auf Billigkeit in Rechnungs-Sachen insbesondere, wenn es sich von dem Vermögen öffentlicher Anstalten handelt, sind immer mit einer gewissen Verantwortlichkeit verbunden. Leicht kann sich jemand dieser Verantwortlichkeit unterziehen wollen, so lange er des Dafürhaltens ist, daß die von ihm aufgestellte Maxime, ehe sie zur Ausführung kommt, noch der Prüfung einer aufgeklärten vorgesezten Behörde vorgelegt werden soll. In der Erwartung, daß ein solcher Ausspruch, wenn er genehmigend ausfallen sollte, die eigenen Ansichten zu höherer Gewißheit erheben, aber auch die Mitglieder der Revisions-Kommission von aller Verantwortlichkeit entbinden, wenn er aber eine abweichende Ansicht aufstellen sollte, die Folgen ihres Irrthums unschädlich machen würde, könnten [?] sie sich vielleicht entschließen den Aufforderungen der Billigkeit vor jenen des strengen Rechtes bis zu einem Punkte nachzugeben, den, wenn sie in letzter Instanz hätten urtheilen sollen zu verantworten, sie vielleicht nicht über sich allein genommen haben würden. Ohne zu behaupten, daß dies in der vorliegenden Sache wirklich der Fall sei⁴, wird die Möglichkeit, daß die Revisions-Kommission einer solchen Ansicht gefolgt sei, allein schon zum Beweise hinreichen, wie grundlos die von Thiriart eingestellte Klage sei. Selbst wenn sie lediglich nach dem französischen Gesetze beurtheilt wird. Wenn Herr Thiriart sich, um gegen den Verwaltungs-Rath gerichtlich aufzutreten, auf einen Rechnungs-Abschluß der Revisions-Kommission berufen will, so müßte er doch wenigstens vor [...] erweisen, daß ein Abschluß der Revisions-Kommission vorhanden sei, einen solchen vermag er aber nicht vorzuweisen, denn ein bedingter Abschluß ist, so lange die Bedingung nicht erfüllt, und hier insbesondere als die Bestätigung nicht erfolgt ist, ~~ist~~ keinem Abschluß gleich zu achten, er existirt als solcher nicht, auf denselben kann unmöglich geklagt werden.

³ Davor ab „besonders“ bis zum Ende des Absatzes „?“.

⁴ Ab „jenen“ bis hier Anstreichung am Rand.

Es dürfte also wohl völlig überflüssig sein, auf die Prüfung der Gründe einzugehen, wodurch in dem von Herrn Thiriart beigebrachten Rechtsgutachten hat dargethan werden sollen, daß derselbe ein Recht habe in Ansehung der von ihm abzulegenden Rechnungen nach den Grundsätzen des französischen Dekretes beurtheilt zu werden, eben weil wie gesagt diese Grundsätze nicht einmal für ihn entscheiden würden. Es scheint, mit aller Achtung für die ausgezeichneten Rechtsgelehrten die jenes Gutachten unterzeichnet haben sey es gesagt, jene Behauptung wirklich aus der Luft gegriffen zu seyn. Aus welchem Grunde wird dann Herr Thiriart behaupten wollen daß bey der Ablage seiner Rechnungen nach anderen Formen verfahren werden müsse, als eben nach denjenigen die zu der Zeit der Rechnungs-Ablage gültig waren? Denn daß in der Regel jedes Geschäft, jede Angelegenheit nach den Formen die zu der Zeit wo es vorgenommen werden soll gesetzlich vorgeschrieben sind, beurtheilt werden müsse, versteht sich doch wohl von selbst. Herr Thiriart wird sich doch wohl nicht auf den allgemeinen Grundsatz daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, berufen wollen? Wenn nicht er, so werden seine Rathgeber doch wissen daß dieser Grundsatz auf den Gang rechtlicher Untersuchung und Verhandlung – auf den Prozeß- niemals angewendet worden ist. Warum nicht? weil nur erworbene Rechte der Herrschaft eines neuen Gesetzes sich der Natur der Sache nach entziehen. Der Begriff eines erworbenen Rechtes aber auf die zur Ausmittelung der Wahrheit getroffenen Maaßregeln gar nicht anwendbar ist. Erworben habe ich nur solche Rechte, die mein Eigenthum geworden sind, worüber ich in der Regel willkürlich verfügen kann, die mir nicht entzogen werden können, ohne mein Vermögen zu vermindern.

Von allen diesen Kriterien findet sich aber keines bey den über die Prozeßführung aufgestellten Regeln, eben so wenig bey den vor den Verwaltungsbehörden über die Untersuchung Rechnungspflichtiger Beamten aufgestellten Regeln. Offenbar können und dürfen dergleichen Rechnungen nach keinen anderen, als eben nach denjenigen Normen beurtheilt werden die zur Zeit wo die Beurtheilung geschehen soll gültig sind. Ein Neuling in Geschäften ist wer ein anderes behauptet! Wie würde es auch wohl möglich seyn einer solchen Behauptung gemäß in einem Lande zu verfahren, das in kurzer Zeit so mannichfaltige Regirungs-Veränderungen wie das unsrige erlitten hat? Wie würde von der französischen Regierung z. B. der ältere Rechnungspflichtige Beamte, wohl aufgenommen worden seyn, der ihr zugemuthet hätte bey Untersuchung seiner Rechnungen, von den durch sie eingeführten Formen abzuweichen, und sich nach jenen der ältern ihr völlig unbekanntem Verfassungen zu richten? Wie solche Rechnung gerade in so vielen und nun in so vielen Instanzen zu diskutieren als unter der ehemaligen Churköllnischen, Jülisschen [?], oder Reichsstädtischen Verfassung für dergleichen Geschäfte hergebracht waren. Wie würde Herr Thiriart insbesondere sich wohl selbst geb[...].det haben, wenn die ehemaligen Regenten der köllnischen Gymnasien mit der Behauptung hervorgerückt wären, daß die damaligen Formen über die Rechnungs-Ablage eines jeden Beamten der fremde Gelder verwaltet sie nicht beträfen. Da wie Herr Thiriart in seiner Darstellung pag. 1 behauptet die Regenten über ihre Verwaltung keiner oberen Behörde Rechenschaft schuldig, sondern nur verpflichtet gewesen wären den in den Stiftungen ernannten Familien-Inspektoren ihre Rechnungen vorzulegen, so ist es in der That zu verwundern wie es ihm nur habe einfallen können, solche sonst unabhängige Administratoren zur Rechnungs-Ablage aufzufordern. Und es läßt sich in der That nicht läugnen daß wenn diese Regenten eine solche Rechnungs-Ablage auf den Grund ihrer vormaligen Unabhängigkeit verweigert hätten, diese Weigerung wenigstens einen viel größeren Anschein von Rechtmäßigkeit für sich gehabt haben würde, als jene des Herrn Thiriart selbst, sich der Prüfung und Bestätigung des Hochlöblichen Konsistoriums hinsichtlich seiner Rechnungen zu unterwerfen, denn in jenem

Falle hätte noch bezweifelt werden können ob die Regenten zur Führung einer so genauen und pünktlichen Rechnung die das Auge einer die äußerste Pünktlichkeit fordernden Rechnungs-Behörde ertragen könne, verpflichtet gewesen seyn? ob sie nicht mit einigen Schein hätten behaupten können, sie seyen nur zu einer solchen Rechnungs-Ablage als zur Ueberzeugung der Inspektoren von der Gewissenhaftigkeit ihrer Verwaltung erforderlich sey, gehalten; dazu bedurfe es aber bey dem Zutrauen welches diese in sie gesetzt hätten nicht viel. Gehen wir weiter in dem aufgestellten Beyspiel und nehmen wir an ein Regent in der Absicht einen Theil der [...] verwalteten Fonds, die ihm von der damaligen französischen Regierung aufgedrungenen ihm in höchstem Grade verhaßten Nachfolgern zu entziehen, habe irgend einen gefälligen oder schwachen Familien- Inspektor gefunden der seine Rechnung unter sehr irrelevanten Vorwänden mit einem bedeutenden Aktiv-Rezeß zu Gunsten der Regenten abgeschlossen hätte, Seinen nunmehr aufgestellten Grundsätzen gemäß hätte Herr Thiriart einen solchen Aktivrezeß unbedenklich zu Lasten der Stiftung anerkennen, und dem Regenten ausbezahlen müssen. Man darf indessen wohl mit Recht bezweifeln, ob Herr Thiriart damals so gefällig gewesen seyn würde, das Gegentheil davon läßt sich vielmehr zur Ehre des Herrn Thiriart mit Gewißheit annehmen. Wenn er aber wirklich damals gegen frühere Empfänger so gehandelt hat, wie er seinen Amtspflichten nach handeln mußte, nun so lasse er seinen Nachfolgern auch die Ehre hierinnen nicht minder gewissenhaft als er zu verfahren, und sich bey ihren Amts-Verrichtungen nach den Regeln und Satzungen zu richten die ihnen von den dermaligen Behörden der Verfassung und den bestehenden Gesetzen gemäß vorgeschrieben sind.

Vor allem kommt nun die in der vorliegenden Angelegenheit die bey der Organisation des Verwaltungsrathes aufgestellte Regel in Betracht daß alle Rechnungen über den Schul- und Stiftungs-Fonds durch den Verwaltungs-Rath geprüft und festgestellt und demnach dem Konsistorium zur Bestätigung eingeschickt [?] werden sollen.

Unstreitig war diese Regel auf die Thiriartische Rechnungen ebenso wie auf die von den dermaligen Rendanten Bochern aufgestellten Rechnungen anwendbar eben weil jene Rechnungen zur Zeit der Wirksamkeit des dermaligen Verwaltungs-Rathes abzulegen waren. Thiriart würde sich gewiß nicht zu beschweren gehabt haben, wenn man diesen modus befolgt hätte; dieser modus konnte indessen wegen Weitläufigkeit der Thiriartischen Rechnungen und der Mannichfaltigkeit der übrigen Geschäfte des Verwaltungsrathes unmöglich befolgt werden; daher wurde für dieses Geschäft eine Special-Commission ernannt die auf das Andringen des Thiriart später die Revisions-Commission welche die Rechnungen wirklich abgeschlossen hat, substituiert worden ist. Die Operationen gedachter Spezial-Commission sowohl als jene der Revisions-Commission waren der Untersuchung des Konsistoriums unterworfen nicht nur in Gemäßheit der allgemeinen über Verwaltung des Schul- und Stiftungs-Fonds aufgestellten Grundsätze, sondern ins besondere auch in Gemäßheit der ausdrücklichen bey Ernennung jener Commission[en] ausgesprochenen Bestimmungen wodurch jenen Commissionen die Untersuchung der Thiriart'schen Rechnungen aufgetragen, dem Königlichen Konsistorium aber die durchaus zweck- und verfassungsmäßige Bestätigung vorbehalten worden ist.

Von allem was Thiriart oder seine Rathgeber in dem abgedruckten Gutachten aufgestellt haben, um die definitive Rechtskraft des von der Revisions-Kommission erlassenen Ausspruches darzuthuen, ist wohl nichts mehr übrig, was nicht in den vorhergehenden Bemerkungen seine Erwiederung[!] und Wiederlegung gefunden hätte. Wir fügen daher nur noch kürzlich hiezu, daß es unseres Erachtens auch völlig unausführbar seyn würde, wenn

man dermaligen öffentlichen Anstalten, die dem Unterhalt dieser Anstalten gewidmeten Fonds und die Art wie diese verwaltet werden sollen nach dem Buchstaben des Gesetzes vom 15. November 1811 beurtheilen wollte; das ganze Gebäude, mit dessen Organisation jenes Gesetz sich beschäftigt hat, ist niedergerissen. Es giebt keine kaiserliche Universität, keine von derselben abhängigen Akademieen [!], keine als Bestandtheile derselben organisirte Lyzeenn [!], Kollegien und Pensionate mehr.

An die Stelle derselben sind andere nach anderen Grundsätzen gestaltete mit anderen Rechten versehene Lehr-Anstalten getreten. Auch von den Behörden, die zur Aufsicht über jene ehemaligen französischen Anstalten berufen waren, existiren keine mehr. Selbst der Art. 13 des Dekretes vom 15. November 1811 auf den Thiriart sich berufen will, kann nicht einmal vollständig in Ausübung kommen, denn es giebt dermalen weder Departemental-Räthe noch Depethirte [!] der Universität mehr. Und bey einer so vollkommenen Umwälzung aller Sachverhältnisse, sieht man sich genöthiget anzunehmen, daß das Gesetz vom 15. November 1811 in allen die Verwaltung des Schulwesens betreffenden Verfügungen vollkommen aufgehoben und wirkungslos geworden sey, da es wie von den Rechtslehrern angenommen und aus der Natur der Sache fließende Regel ist daß ein Gesetz stillschweigend durch entgegenstehende gesetzliche Verfügung widerrufen, ja auch durch solche Aenderungen der Sachlage unter denen dasselbe unter von keiner Anwendung mehr seyn könne außer Kraft gesetzt werden könne. Es ist wohl unstreitig daß alle Voraussetzungen unter denen die Rechtslehrer einen solchen stillschweigenden Widerruf[!] eines vorhandenen Gesetzes annehmen, gerade in Ansehung des Gesetzes vom 15. November 1811, mit vorzüglicher Evidenz zusammen treffen.

Wenn dem aber auch nicht so wäre, wenn überhaupt alle die faktischen [?] und rechtlichen Gründe, wodurch wir in dem vorstehenden den [...]grund der Thiriart'schen Behauptung darzuthuen uns bemüht haben, wiederlegt werden könnten, so würde den Thiriart doch eine nicht zu beseitigende völlig [...]terische E[...] entgegenstehen. Die nämlich: Daß er die Revisions-Commission so wie sie konstituirt worden ist, und mit der derselben auferlegten ihm wohl bekannten Bedingung ihre Arbeiten der Bestätigung des Konsistoriums zu unterwerfen anerkannt hat.

Hätte er sich dieser so konstituirten Revisions-Commission nicht unterwerfen wollen, so wäre es an ihm gewesen dieß laut und bestimmt zu erklären. Er hätte erklären müssen, daß er ein definitives Urtheil von der Revisions-Kommission verlange, diese würde dann gewußt haben, wie sie sich bey einer solchen Erklärung zu benehmen gehabt haben würde. Von alle dem ist aber nichts geschehen. Jahre lang hat er über alle Punkte seiner Rechnung vor dieser Commission gestritten, und nun nachdem dieselbe ihrem Auftrage gemäß das von ihr verlangte bedingte Urtheil ausgesprochen hat, tritt er auf, will aus dem bedingten Worte ein unbedingtes machen und einige Worte des von ihr ausgesprochenen Urtheils in seinem Interesse wirklich vertuschen. Ein solches Verfahren oder Begieren[?] kann aber weder den Beyfall der Verwaltungsbehörden, noch jenen des Richter-Amtes, noch auch jenen des unbefangenen gesunden Menschenverstandes erlangen.

Koeln, den 19. July 1823